**Anmeldeformular für alle interessierten Marktbeschicker\*innen und Kunsthandwerker\*innen** (bitte ankreuzen)

* **Frühjahrsmarkt**

Standgebühr Handel an 2 Tagen 10 Euro pro Meter; Standgebühr Gastronomie an 2 Tagen 15 Euro pro Meter

* **Höfefest mit Kunsthandwerkermarkt** (bitte nur eigene selbstgefertigte Artikel anbieten)

Standgebühr an 2 Tagen 20 Euro pro Meter, bei Handwerksvorführungen 15 Euro pro Meter

* **Herbstmarkt**

Standgebühr siehe Frühjahrsmarkt

* **Stoff- und Stöffchen**

Standgebühr an 2 Tagen 10 Euro pro Meter

* **Christkindelmarkt**

Standgebühr an 2 Tagen 25 Euro pro Stand

**Ich benötige:**

Standfläche: Meter Front x Meter Tiefe Handel

 Gastronomie (bitte ankreuzen)

Stromanschluss: Amper

Wasseranschluss: ja nein (Bitte bringen Sie einen Abgangsverteiler mit einem Rohrtrenner nach DIN EN1717 mit.)

**Ich biete folgendes an:**

**Adresse:** Name Vorname

 Straße PLZ und Ort

 Telefon E-Mail

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die beiliegende Marktordnung an.

Unterschrift:

**Marktordung und Teilnahmebedingungen**

1. **Veranstaltungen:** Frühjahrsmarkt, Höfefest, Herbstmarkt, Stoff und Stöffche, Christkindlmarkt in Bad Camberg
2. **Veranstalter:** Magistrat der Stadt Bad Camberg, Am Amthof 15, 65520 Bad Camberg, Tel.: 06434/2020-414, E-Mail: Kurverwaltung@Bad-Camberg.de, Ansprechpartner: Frau Bogner oder Frau Opl
3. **Veranstaltungsort und Öffnungszeiten:**

Altstadt Bad Camberg; Freiluftveranstaltung

**Samstag: ab 8.30 Uhr Aufbau**, Öffnungszeiten: Frühjahr- und Herbstmarkt, Stoff und Stöffche **11-18 Uhr;** Höfefest **15-21 Uhr**; Christkindlmarkt **11-20 Uhr**

**Sonntag**: Öffnungszeiten: Frühjahr- und Herbstmarkt, Stoff und Stöffche **11-18 Uhr**; Höfefest **11-18 Uhr**; Christkindelmarkt **11-19 Uhr**

**danach Abbau**

1. **Anmeldung:**

Die Anmeldung erfolgt auf dem beiliegenden Vordruck unter Anerkennung dieser Bedingungen. Für den Aussteller ist die Anmeldung verbindlich. Eine Teilnahme ist nur an beiden Tagen möglich. Der Rücktritt kann nur schriftlich erklärt werden. Er kann analog § 651i BGB die Pflicht zur Zahlung einer Entschädigung auslösen. Die Pauschale beträgt bei Rücktritt ab der 8. Woche bis zur 3. Woche vor der Veranstaltung 80% des Mietpreises. Der Veranstalter verpflichtet sich, zur Schaffung der behördlichen und mietrechtlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungen. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung der Veranstaltung sind in diesem Fall gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

1. **Standausstattung:**

Der Veranstalter stellt die bestellte Bodenfläche zur Verfügung. Die Standtiefe sollte durchschnittlich ca. 2 bis 3 Meter betragen. Die Bereitstellung von Tischen ist nicht möglich. Für Kabeltrommeln, Beleuchtungskörper, Abklebeband usw. hat der Aussteller zu sorgen. Strom wird in der Regel vom Veranstalter durch Stromkästen gestellt. In Einzelfällen ist auch eine Stromversorgung, je nach Standort, in der Altstadt von den unmittelbaren Anwohnern aus möglich. Bitte auf jeden Fall eine Kabeltrommel mitbringen. Es dürfen nur **VDE-geprüfte Anlagen** verwendet werden. Der Aussteller haftet für Beschädigungen an dem beweglichen oder festen Inventar des Ausstellungsortes. Er haftet auch für solche Schäden, die von seinen Gehilfen verursacht werden.

1. **Zulassungs- und Zahlungsfristen:**

Die Anmeldung wird mit der schriftlichen Zusage der Stadt bestätigt. Mit dieser Zusage wird eine Rechnung mit Zahlungsfrist gestellt, ohne diese Zulassung ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

1. **Versicherung und Haftung:**

Die Verkehrssicherungspflicht betreffend die Standfläche obliegt dem Aussteller. Er trägt auch die Haftung für Personen- oder Sachschäden, auch, soweit Schäden durch seine Beauftragten verursacht werden. Eine Haftung des Veranstalters für Schäden oder Diebstahl am kompletten Ausstellungsgut ist ausgeschlossen. **Sicherheitsdienste** sind nur am Höfefest für Rundgänge beauftragt, ohne Anspruch auf absoluten Schutz der Stände.

1. **Behördliche Aufgaben:**

Jeder Aussteller hat an seinem Ausstellungsstand ein Schild mit Name und vollständiger Anschrift anzubringen. Die behördlichen Vorschriften, insbesondere die Unfallverhüttungsvorschirften (z.B. bei Arbeiten mit offenem Feuer ist ein Feuerlöscher mitzubringen), Bestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz etc. sind vom Aussteller einzuhalten.

1. **Auf- und Abbau der Stände:**

Ist mit dem Aufbau nicht bis zu Beginn der Veranstaltung begonnen worden, kann der Veranstalter anderweitig über die Standfläche verfügen. Die Verpflichtung zur Mietzahlung bliebt hiervon unberührt. Der Abbau richtet sich nach der jeweilig angegebenen Uhrzeit. Im Übrigen werden eventuell auftretende unvorhergesehene Probleme während der Veranstaltung soweit wie möglich abgesprochen bzw. einvernehmlich geregelt.

1. **Hausrecht, Verwirkung von Ansprüchen, Gerichtsstand:**

Der Veranstalter übt das Hausrecht aus. Seine Weisungen und den Weisungen seiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Ansprüche gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Frist zur Geltendmachung solcher Ansprüche beträgt eine Woche ab Veranstaltungsende. Soweit Ansprüche später erhoben werden, gelten diese als verwirkt. Für die Fristwahrung ist der Zugang der schriftlichen Erklärung maßgeblich. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Bad Camberg. Als Gerichtsstand wird Limburg vereinbart.

**Magistrat der Stadt Bad Camberg**

**Kurverwaltung Bad Camberg, Chambray-les-Tours-Platz 2, 65520 Bad Camberg**